Bundessozialgericht Kassel Vorsitzender des 12. Senats Graf-Bernadotte-Platz 5 3 4 1 1 9 Kassel

Betr.: Az.: B 12 KR 36/06 B

2. Instanz: LSG NRW L 5 (2) KR 117/05 vom 16.02.2006, 1. Instanz: SG Köln S 19 KR 62/05 vom 29.08.2005.

Werter Herr Vorsitzender,

als Betroffener im vorliegenden Fallbeispiel der vereinbarten Musterstreitverfahren zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und Vertretern von Versicherten habe ich mit Interesse die Verfahren zum vorliegenden Fallbeispiel verfolgt und ausgewertet. Ergebnis:

Ich bin erstaunt, wie unterschiedlich die Urteile in diesem speziellen Fall ausgefallen sind und bitte Sie um Prüfung folgender Punkte bei der Bewertung, ob zum Az.: B 12 KR 36/06 B durch Beschluß die NICHTZULASSUNGSBESCHWERDE zugelassen werden kann. Sofern die Antwort positiv ausfällt, sollte auch geprüft werden, ob eine KONKRETE NORMEN-KONTROLLKLAGE nach Artikel 100(1) Grundgesetz in diesem konkreten Fall geboten erscheint, womit kurzfristig alle weiteren Verfahren zu diesem Fallbeispiel

Lebensversicherungen mit einem betrieblichen Anteil aus einer Direktversicherung und privater Weiterführung nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben bei klarer juristischer Trennung des Vertrages

eine verbindliche Entscheidung mit Bindungswirkung erfahren würden.

Begründung:

Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben in einer Verlautbarung vom 12.02.2004 alle Lebensversicherungen mit einem betrieblichen und einem privaten Anteil für unteilbar erklärt.

Diese Rechtsauffassung bedeutet aus meiner Sicht Rechtsbeugung wegen rechtswidriger Auslegung und Anwendung des § 229 SGB V, da der Gesetzgeber die Gesetzesänderung vom 14.11.2003 nicht eindeutig ausformuliert hat. Er hat alles offen gelassen und damit ein Chaos hinterlassen! Als gesetzliche Vorschrift zum § 229 SGB V bietet er an:

- (1) Als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) gelten, u.a.:
 - Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, ...
 - 5. Renten der betrieblichen Altersversorgung ...

Nach dieser Definition ist eine Kapitalleistung nicht gleich Rente und damit auch keine der Rente vergleichbare Einnahme (Versorgungsbezug)!

und weiter . . .

Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung (alte Fassung)

oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden, (neu eingefügt), gilt . . .

<u>Frage:</u> Was sagt die angebliche Gesetzesänderung (rot eingefügt) eigentlich aus

gegenüber der alten Fassung?

Antwort: Gar nichts!

Und damit soll eine Beitragspflicht für den privaten Anteil einer betrieblich begonnenen Lebensversicherung, bei klarer juristischer Trennung, begründet werden. Das kann ich nicht glauben!

"Das Bundessozialgericht hat bereits mit Urteil vom 30.03.1995 (B 12 RK 10.94) grundlegend ausgeführt: Ist ein Versicherungsvertrag, der ursprünglich auf die Zahlung einer laufenden Rente gerichtet war, vor Eintritt des Versicherungsfalles dahingehend geändert worden, daß eine Kapitalleistung erbracht wird, so ist diese nach ihrer Auszahlung nicht beitragspflichtig", so das SG Augsburg in seiner Begründung im Urteil vom 26.01.2006 zum Aktenzeichen S 10 KR 329/04.

Deshalb haben die Spitzenverbände der Krankenkassen durch ihre Unteilbarkeitserklärung vom 12.02.2004 die vorliegende Gesetzes- und Rechtslage rechtswidrig ausgelegt und angewandt zum Nachteil von Versicherten, wie in den Verfahren mit den Aktenzeichen

- SG Köln S 19 KR 62/05 vom 29.08.2005, - LSG NRW L 5 (2) KR 117/05 vom 16.02.2006, - LSG Baden-Württemberg L 11 KR 3216/05 vom 15.11.2005,

nach meiner Auffassung ohne ausreichende Beachtung von Artikel 20(3) die Beitragspflicht für den privaten Anteil auch noch bestätigt wurde. Die Entscheidungsgründe lassen keinen rechtlichen Zusammenhang erkennen.

Dabei haben Urteile des

- SG Mannheim S 4 KR 3383/04 vom 15.04.2005, - SG Augsburg S 10 KR 329/04 vom 26.01.2006

bisher noch nicht die erforderliche Würdigung erfahren.

Der Vorsitzende Richter am LSG Baden-Württemberg Freund wollte sich auf telefonische Anfrage am 04.04.2006 zum Sachverhalt nicht äußern, warum der 11. Senat wegen der günstigen Beiträge aus der betrieblichen Gruppenversicherung die Beitragspflicht für die gesamte Kapitalleistung feststellte und damit das Urteil des SG Mannheim (S 4 KR 3383/04 vom 15.04.2004) aufhob.

Nach meiner Rechtsauffassung liegt hier eine eindeutige Verletzung des Artikel 20(3) des Grundgesetzes vor, denn damit hat das Gericht in Rechtspositionen eingegriffen (Vertragsgestaltung über die Beitragshöhe nach Vertragsänderung bei Weiterführung als private Lebensversicherung), die den Vertragspartnern obliegen, zumal bis heute noch keine höchstrichterliche Entscheidung mit Bindungswirkung zu diesem Fallbeispiel vorliegt. Zu den weiteren Entscheidungsgründen des Gerichts will ich mich hier nicht weiter äußern.

Die Entscheidungsgründen aus dem Verfahren des LSG NRW (L5(2) KR 117/05), nicht einmal die Revision aus wichtigem Grund zuzulassen, kann man nicht akzeptieren. Deshalb hat der Kläger auch die Nichtzulassungsbeschwerde beim BSG eingelegt.

Die Vizepräsidentin am LSG NRW, Frau Dr. Ricarda Brandts, gleichzeitig Vorsitzende Richterin des 5. Senats (Verfahren L 5(2) KR 117/05 vom 16.02.06) war am 22.06.06 und am 23.06.06 für eine Stellungnahme nicht erreichbar, warum im Urteil die Vertragsbestandteile zur Lebensversicherung des Klägers keine ausreichende juristische Bewertung erfahren haben.

Das Rentenwahlrecht ist bei Vertragsabschluß ausdrücklich ausgeschlossen worden.

Damit liegt nach der Definition des Gesetzgebers keine der Rente vergleichbare Einnahme (Versorgungsbezug) vor.

Nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses ging der Lebensversicherungsvertrag mit allen Rechten und Pflichten auf den Kläger über.

In diese Vertragsbestandteile kann doch weder der Gesetzgeber noch ein Gericht eingreifen, schon gar nicht die Spitzenverbände der Krankenkassen mit der Verlautbarung vom 12.02.04 über die Unteilbarkeit von Lebensversicherungen und sich dabei noch auf Urteile des BSG, als ständige Rechtsprechung, berufen mit dem Ergebnis, die Beitragspflicht in der Gesetzlichen Krankenversicherung auch für den privaten Teil einer Lebensversicherung mit Bescheid der Krankenkassen quasi anzuordnen.

Zu dem Urteil des SG Augsburg ist beim LSG FSB noch kein Termin für die Berufungsverhandlung bekannt. Die Entscheidungsgründe des SG Augsburg haben nach meiner Auffassung die einzig mögliche juristische Bewertung erfahren und die Beitragsfreiheit für den privaten Teil festgestellt.

Und nun zu meinem Interesse an dem vorliegenden Fallbeispiel.

Ich strebe zunächst eine Klärung auf dem Dienstwege an durch zwei Anträge auf Dienstaufsichtsbeschwerde vom 06.03.2006 an die zuständigen Aufsichtsbehörden Zu dem Urteil des SG Augsburg ist auf Anfrage beim LSG FSB noch kein Termin für die Berufungsverhandlung bekannt.

Die Entscheidungsgründe des SG Augsburg zum Az. S 10 KR 329/04 vom 26.01.2006 haben nach meiner Auffassung die einzig mögliche juristische Bewertung erfahren, und die Beitragsfreiheit für den privaten Teil festgestellt.

Und nun zu meinem Interesse an dem vorliegenden Fallbeispiel. Ich strebe zunächst eine Klärung auf dem Dienstwege an durch zwei Anträge auf Dienstaufsichtsbeschwerde vom 06.03.2006 an die zuständigen Aufsichtsbehörden

- Bundesministerium für Gesundheit für die Spitzenverbände der Krankenkassen,

- Bundesversicherungsamt in Bonn für die Krankenkassen,

wegen rechtswidriger Auslegung und Anwendung des § 229 SGB V auf meinen Versicherungsvertrag mit einem betrieblichen und einem privaten Anteil bei klarer juristischer Trennung, vergleichbar den Fallbeispiel zum

Az.: L 5(2) KR 117/05 vom 16.02.2006 des LSG NRW, Az.: S 4 KR 3383/04 vom 15.04.2005 des SG Mannheim, Az.: S 10 KR 329/04 vom 26.01.2006 des SG Augsburg.

Zum besseren Verständnis meiner Rechtsauffassung habe ich den Schriftverkehr mit dem Bundesministerium für Gesundheit, u.a.:

Schreiben an die Bundesministerin Schmidt vom 06.03.2006,
Antwort von Frau Astrid Hoffmann vom 17.03.2006,
Schreiben an den Unterabteilungsleiter Degner-Hencke vom 15.04.2006,
Antwort von Herrn Ginocchio vom 08.05.2006.
Schreiben an den Staatssekretär Schröder vom 28.05.2006

beigefügt. Die Antwort des Staatssekretärs steht noch aus und wird sicher auch die gegenwärtige Rechtsprechung zu meinem Fallbeispiel beinhalten.

Mit meiner Versicherung ist vereinbart, daß die Kapitalleistung erst abgerusen wird, wenn die Antworten aus den Dienstaufsichtsbeschwerden vorliegen.

Meine Versicherung teilt nicht die Auffassung der Spitzenverbände der Krankenkassen von der Unteilbarkeit der Lebensversicherungen und meldet bei Abruf zwei Beträgen den

- Betrag für die Zeit der Direktversicherung beim Arbeitgeber,
- Betrag für Zeit nach der Umwandlung in eine private Lebensversicherung.

Ich hoffe nun, daß der 12. Senat des BSG zum Az.: B12 KR 36/06 B meine Einwände gegen die bisherige Rechtsprechung zur Kenntnis nimmt und die

- vom Kläger beantragte Nichtzulassungsbeschwerde positiv entscheidet,
- konkrete Normenkontrolle des Artikel 100(1) GG zur Lösung, auch für andere Betroffene, wenigstens in Erwägung zieht und im Beschluß zur Nichtzulassungsbeschwerde zum Az.: B 12 KR 36/06 B erwähnt

Für Ihr Verständnis zu meinem Anliegen herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Friedrich Preuß

8 Anlagen zum Sachverhalt

BUNDESSOZIALGERICHT

12. Senat Der Vorsitzende



Bundessozialgericht - 34114 Kassel

Herrn Friedrich Preuß

Aktenzeichen 12 Sen 35 Tel.-Durchwahl 0561/3107 - 510 Kassel 14. Juli 2006

Sehr geehrter Herr Preuß,

in der Sache B 12 KR 36/06 B wurde durch Beschluss vom 27. Juni 2006 die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Februar 2006 als unzulässig verworfen. Die Gründe entnehmen Sie bitte der diesem Schreiben beigefügten Abschrift des Beschlusses.

Der Senat hat seine Entscheidung auf Grund der bestehenden Gesetze getroffen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es mir aus den vorgenannten Gründen nicht möglich ist, außerhalb von anhängigen Verfahren zu sozialpolitischen oder rechtsstaatlichen Fragen Stellung zu nehmen.

Die von Ihnen übersandten Unterlagen sind diesem Schreiben beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Balzer

Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht

: Jeke bawy

Beglaubigt

(Ackerbauer)

A

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 36/06 B

	,
	Kläger und Beschwerdeführer,
Prozessbevollmächtigte:	,
g	e g e n
Kaufmännische Krankenkasse - KKH, Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,	
	Beklagte und Beschwerdegegnerin.
Der 12. Senat des Bundessozialgerichts ha	t am 27. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Balzer sowie den Richter Dr. Berchtold und die Richterin Hüttmann-Stoll	
beschlossen:	
Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Februar 2006	
wird als unzulässig verworfen. Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nic	ht zu erstatten

Gründe:

Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Beitragspflicht einer einmaligen Kapitalleistung aus einer von einem früheren Arbeitgeber des Klägers als Direktversicherung abgeschlossenen Lebensversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 16. Februar 2006 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen.

Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG
keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.

Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.

Die sachliche Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils ist dagegen kein Revisionszulassungsgrund. Der Kläger verkennt insofern, dass eine inhaltliche Überprüfung nicht im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde, sondern erst nach zulässiger Einlegung der zugelassenen Revision durch das BSG als Prozessgericht erfolgen kann.

Der Kläger beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung im Sinn des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).

Die Begründung genügt diesen Anforderungen nicht. Der Kläger hat zwar die Frage formuliert,

ob und inwieweit die Neuregelung des § 229 Abs 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung (SGBV) auf Verträge anzuwenden ist, die vor Inkrafttreten dieser Vorschrift geschlossen wurden, und ob damit

eine einmalige Kapitalleistung aus einer von einem früheren Arbeitgeber als Direktversicherung abgeschlossenen Lebensversicherung der Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt.

7

Die hierauf gestützte Beschwerde ist jedoch jedenfalls schon deshalb unzulässig, weil über die letztlich bloße Behauptung dieser Umstände hinaus substantiierte Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit fehlen. Der Kläger hat insbesondere bereits nicht dargelegt, woraus sich im Blick auf den Wortlaut von § 229 Abs 1 Satz 3 SGB V eine Beschränkung seines sachlichen Anwendungsbereichs auf nach dem 31. Dezember 2003, dh ab dem Inkrafttreten der Vorschrift abgeschlossene Verträge ergeben könnte. Insoweit fehlt insbesondere jede Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung zu § 180 Abs 8 der Reichsversicherungsordnung, soweit durch diese Vorschrift erstmals Versorgungsbezüge beitragspflichtig wurden (val zB BSG, Urteil vom 18. Dezember 1984, Az 12 RK 36/84, SozR 2200 § 180 Nr 25). Ebenso fehlt jede Darlegung zur Klärungsfähigkeit der angesprochenen Frage. Hierzu hätte die Klägerin aufzeigen müssen, welchen Weg der Nachprüfung das Revisionsgericht bei Zulassung der Revision einschlagen müsste und welcher Schritt hierbei gerade eine Entscheidung über die von ihr als grundsätzlich angesehenen Fragen notwendig macht (BSG in SozR 1500 § 160a Nr 31). Die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache dient nämlich der Wahrung und einheitlichen Fortbildung des Rechts (BVerfG in SozR 1500 § 160a Nr 44 und 48), nicht hingegen der lediglich abstrakten Klärung von Rechtsfragen (vgl BFH vom 28. April 1972 - III B 40/71, BFHE 105, 335). Nur im konkreten Rahmen der tragenden Entscheidung von entscheidungserheblichen Rechtsfragen im konkreten Streitfall ist die angestrebte Entscheidung daher geeignet, in künftigen Revisionsverfahren die Rechtseinheit zu wahren oder zu sichern oder die Fortbildung des Rechts zu fördern (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 und 31).

8

Soweit der Kläger darüber hinaus sinngemäß die Frage der Verfassungswidrigkeit der Norm in Frage stellt, verkennt er, dass allein hierdurch die Begründungsanforderungen nicht sinken. Er hat indes weder ausgeführt, welche Norm des Grundgesetzes einschlägig sein könnte, noch welche Rechtslage sich aus der bisherigen Rechtsprechung ergibt und inwieweit dennoch Klärungsbedürftigkeit fortbesteht oder erneut entstanden ist.

9

Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.

10

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.